



**21. Sitzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung**

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 15.07.2021 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5  
Gebührensätze

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:  |                  |
| a) Grundgebühr für ein 120-/240-l-Restabfallgefäß                               | 86,00 €/Jahr     |
| b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung    | 258,00 €/Jahr    |
| c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung   | 516,00 €/Jahr    |
| d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung  | 387,00 €/Jahr    |
| e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung | 774,00 €/Jahr    |
| f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall  | 0,27 €/kg        |
| g) Änderungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3   | 15,00 €/Änderung |

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe**  
**im Stadtgebiet Geilenkirchen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 11.12.2025

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 419), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

<b>Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes</b>	
Reihengrab	
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.675,07 €
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.892,54 €
Urnenreihengrab	1.140,09 €

**§ 3**

**Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

<b>Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes</b>	
Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte	1.990,75 €
- als Tiefengrab	1.990,75 €
Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage je Grabstätte	1.990,75 €
- als Tiefengrab	1.990,75 €
Doppelwahlgrab	2.148,59 €
Dreifach-Wahlgrab	2.580,03 €
Vierer-Wahlgrab	2.874,67 €
5er-Wahlgrab	3.169,31 €
6er-Wahlgrab	3.463,95 €
7er-Wahlgrab	3.758,59 €
8er-Wahlgrab	4.053,23 €
Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.819,76 €
<b>Gebühren für die Grabnutzung inkl. Pflege und Investitionskosten</b>	
Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	2.156,76 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckergrab	2.128,89 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckertiefengrab	2.128,89 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckerurnengrab	1.224,14 €
Nutzungsrecht an einem Urnenbaumgrab	1.191,25 €
Für Bestattungen im muslimischen Grabfeld	1.815,37 €

## § 4

## Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 5

## Umwandlung

Wird ein Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist in ein Bodendeckergrab umgewandelt, entstehen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren:

<b>Für das Abräumen des Grabes</b>	
Kosten je Stunde Abräumen des Grabes inkl. Umsatzsteuer (inkl. Fuhrpark, Material und Verwaltungskosten)	81,48 €

und

für die Herrichtung des jeweiligen Bodendeckergrabes	
Grabart	Kosten je Herrichtung (einmalig)
Bodendeckergrab	319,75 €
Bodendeckertiefengrab	319,75 €
Bodendeckerurnengrab	134,96 €

und

für die Grabpflege des jeweiligen Grabes	
Grabart	Kosten je Jahr und Grab
für Urnengrab in einem Kolumbarium	0,51 €
für Bodendeckergrab	7,88 €
für ein Bodendeckertiefengrab	7,88 €
für ein Bodendeckerurnengrab	3,33 €
für ein Urnenbaumgrab	2,56 €

### § 6

#### Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist  $\frac{1}{30}$  (Wahlgräber) bzw.  $\frac{1}{20}$  (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

### § 7

#### Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

Bestattungsgebühren	
Bestattungsgebühren	Gebühren
<b>Bestattungen:</b>	
für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	313,93 €

<i>Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</i>	
Reihengrabstätten	574,27 €
Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neu- anlegung	574,27 €
bei bestehenden Grabstätten	574,27 €
Tiefengrabstätten bei Neu- anlegung unteres Grab	639,35 €
Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	639,35 €
<i>für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</i>	
Reihengrabstätten	574,27 €
Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neu- anlegung	574,27 €
bei bestehenden Grabstätten	574,27 €
Tiefengrabstätten bei Neu- anlegung unteres Grab	639,35 €
Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	639,35 €
für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnengräbern, bestehenden Wahlgräbern und Baumgräbern	248,85 €
für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	118,68 €
für Beisetzungen durch Verstre- uung der Asche auf dem Aschenfeld	118,68 €
für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	183,77 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstre-  
uung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

### § 8

#### Benutzung der Trauerhallen

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen betragen:

Trauerhallengebühren	
Trauerhalle/Aussegnungshalle	Gebühren
Trauerhalle Geilenkirchen	339,93 €
Trauerhalle Gillrath	274,66 €
Trauerhalle Grotenrath	267,54 €
Trauerhalle Immendorf	265,32 €
Trauerhalle Teveren	251,55 €
Trauerhalle Würm	313,54 €

## § 9

## Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten. Bzgl. der Kostenhöhe wird auf § 12 dieser Satzung verwiesen.

## § 10

## Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

Verwaltungsgebühren	
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis (Verwaltungsgebühren)	Gebühr
zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	30,20 €
zur Aufstellung eines Grabdenkmals	30,20 €
zur Herstellung einer Grabeinfassung	15,10 €
zur Aufstellung einer Grabplatte	20,13 €
zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	15,10 €
Gebühr für Urnenversand	10,06 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	30,20 €
Adressermittlung	15,10 €
Anschreiben zur Anforderung zur Befestigung des Grabsteins	45,31 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

## § 11

## Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung

Berechtigungskarte Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,10 €
Berechtigungskarte Gültigkeitsdauer 1 Jahr	15,10 €

## § 12

## Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, inklusive in Anspruch genommener Fahrzeuge, Material und Verwaltungskosten.

Die Kosten je Stunde betragen 81,48 € inkl. 19 % Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben.

## § 13

## Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 14

## Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## § 15

## Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

## § 16

## Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2024 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer**  
**der Stadt Geilenkirchen**

**Vom 11.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Geilenkirchen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuer messbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 599 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 680 v. H. |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister



**Satzung  
der Stadt Geilenkirchen  
über die Vergabe von Aufträgen  
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Vom 11.12.2025

**Präambel**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Geilenkirchen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (*GW*B) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (*VgV*) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
  - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
  - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2

Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind entgeltliche Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:
- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - c) Personaldienstleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen und der Jugendhilfe (wie z.B. Schulbegleiter).
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

### § 3

#### Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75 a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden (z. B. Generalplaner, Generalunternehmer), wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dies gilt für alle Vergabeverfahren, abgesehen von der öffentlichen Ausschreibung sowie für alle Direktaufträge.

#### § 4

##### Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

#### § 5

##### Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen,

- d) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - e) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren,
  - f) der Vergabe von Leistungen, die ausschließlich die Lieferung preisgebundener Produkte betreffen,
  - g) der Vergabe von Leistungen, die aufgrund von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, besonders dringlich ist oder
  - h) der Vergabe von Verpflegungsleistungen für städtische Kindertagesstätten und Ganztageeinrichtungen.
- (2) Bei Bauleistungen des Kanal- und Straßenbauerhandwerks bzgl. des kommunalen Infrastrukturvermögens ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 250.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen kann das Vergabeverfahren frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der öffentliche Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Zuschlag auf das erste Angebot ohne Verhandlungen zu erteilen. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.
- (4) Folgende Verfahrensarten stehen zur Verfügung:
- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
  - b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
  - c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.
- (5) Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers sowie über das Vergabeportal zu veröffentlichen.

- (6) Die Grenzwerte der Abs. 1 und 2 werden regelmäßig zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch die Zentrale Vergabestelle unter Beteiligung der Fachämter und des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

## § 6

### Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## § 7

### Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen. Erfüllt der Bieter diese Anforderungen nicht, ist er vom Vergabeverfahren auszuschließen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## § 8

## Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 3 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126 b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform. Bei Direktaufträgen ist eine Kommunikation über E-Mail bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) möglich.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung und über den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (3) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## § 9

## Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (5) Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Neben-

angebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

## § 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind einzelfallabhängig, u.a. an der Komplexität der zu vergebenden Leistung sowie Feiertagen und Ferienzeiten, zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

## § 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens außerdem zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

## § 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann die Abgabe von Nebenangeboten und weiteren Hauptangeboten zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind solche nicht zugelassen.
- (2) Eine Verpflichtung, den Zuschlag auf das Nebenangebot zu erteilen, besteht auch dann nicht, wenn es sich um das preisgünstigste Angebot handelt.
- (3) Bei Vergabeverfahren nach § 5 Abs. 4 ist die Angebotsöffnung durch einen Vertreter der Zentralen Vergabestelle und einen Vertreter des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes unter Verwendung der Vergabesoftware durchzuführen.

(4) Bei der Öffnung von Angeboten nach Abs. 2 ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Nebenangebote oder Hauptangebote.

Den Bietern wird diese Niederschrift nur bei öffentlichen Ausschreibungen zur Verfügung gestellt.

(5) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Bieter auf ihre Geeignetheit und die eingegangenen Angebote rechnerisch, formal und inhaltlich.

(6) Preisliche Auffälligkeiten, insbesondere im Vergleich zur Vorkalkulation oder anderen Angeboten, sind zunächst aufzuklären. Kann die Auffälligkeit des Preises nicht ausreichend erklärt werden, ist das Angebot auszuschließen. Auf unauskömmliche oder unangemessen hohe Angebote darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

(7) Auszuschließen sind darüber hinaus:

1. Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind,
2. Angebote, die die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht erfüllen, sofern es sich um erhebliche Abweichungen handelt,
3. Angebote, bei denen der Bieter die geforderten Unterlagen nicht in der geforderten Zeit eingereicht hat,
4. Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt
5. Nebenangebote, wenn diese nicht zugelassen wurden,
6. Angebote von Bietern, die vorsätzlich unzutreffende Angaben in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemacht haben.

(8) Außerdem können Bieter ausgeschlossen werden, wenn

1. ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
2. sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
3. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
4. die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
5. sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

- (9) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

### § 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Er ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

### § 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

### § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31.12.2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28.08.2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2024 festgestellt. Der Rat hat beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.729.177,70 € gemäß § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW als Verlust längstens bis ins Jahr 2027 vorzutragen sowie der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen. Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme für die Dauer bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus, Zimmer 325, öffentlich aus.

Ebenso ist der Jahresabschluss 2024 auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen ([www.geilenkirchen.de](http://www.geilenkirchen.de)) einsehbar.

Geilenkirchen, den 12.12.2025

Stadt Geilenkirchen  
Der Bürgermeister



Dr. Armin Leon

Anl.

# Ergebnisrechnung 2024

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	37.661.906,13	39.780.089,00	0,00	41.240.693,34	1.460.604,34	0,00
	401100 Grundsteuer A	182.858,90	185.133,00	0,00	189.625,90	4.492,90	0,00
	401200 Grundsteuer B	6.107.749,03	6.180.792,00	0,00	6.003.864,64	-176.927,36	0,00
	401300 Gewerbesteuer	14.220.385,34	14.476.000,00	0,00	16.471.779,74	1.995.779,74	0,00
	402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.077.446,79	14.677.516,00	0,00	14.526.473,82	-151.042,18	0,00
	402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.922.084,71	2.113.599,00	0,00	2.069.761,13	-43.837,87	0,00
	403100 Vergnügungssteuer	428.535,74	500.000,00	0,00	313.786,59	-186.213,41	0,00
	403200 Hundesteuer	207.419,47	232.000,00	0,00	221.095,05	-10.904,95	0,00
	405100 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.515.426,15	1.415.049,00	0,00	1.444.306,47	29.257,47	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.219.462,46	27.949.449,00	0,00	27.740.977,89	-208.471,11	0,00
	411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	13.837.863,00	13.759.449,00	0,00	13.760.593,00	1.144,00	0,00
	413100 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	1.423.588,01	1.291.821,00	0,00	1.285.835,94	-5.985,06	0,00
	413200 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	0,00	0,00	0,00	67.512,52	67.512,52	0,00
	414000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	165.526,16	1.158.300,00	0,00	25.636,00	-1.132.664,00	0,00
	414100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	10.930.663,29	9.052.342,00	0,00	9.646.712,65	594.370,65	0,00
	414200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/GV	5.815,00	7.250,00	0,00	2.256,00	-4.994,00	0,00
	414300 Zuweisungen für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dergl.	-5.734,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	414700 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	1.500,00	1.300,00	0,00	1.750,00	450,00	0,00
	414800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	900,00	1.600,00	0,00	5.670,00	4.070,00	0,00
	416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.859.341,61	2.677.387,00	0,00	2.945.011,78	267.624,78	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	984.730,80	875.300,00	0,00	1.053.861,82	178.561,82	0,00
	421100 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	827.290,28	725.300,00	0,00	939.737,05	214.437,05	0,00
	422100 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	157.440,52	150.000,00	0,00	114.124,77	-35.875,23	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.758.419,76	13.215.630,00	0,00	12.339.636,66	-875.993,34	0,00
	431100 Verwaltungsgebühren	604.987,73	550.750,00	0,00	607.896,82	57.146,82	0,00
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	10.047.732,23	11.802.150,00	0,00	10.892.783,32	-909.366,68	0,00
	437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	849.822,18	837.730,00	0,00	838.956,52	1.226,52	0,00
	438100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	255.877,62	25.000,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	521.946,59	581.043,00	0,00	604.221,89	23.178,89	0,00
	440100 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.044,26	450,00	0,00	14.612,83	14.162,83	0,00
	441100 Mieten und Pachten	324.579,00	345.470,00	0,00	333.259,53	-12.210,47	0,00
	442100 Erträge aus Verkauf	173.440,63	209.950,00	0,00	232.893,34	22.943,34	0,00
	446100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20.882,70	25.173,00	0,00	23.456,19	-1.716,81	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.393.128,16	3.677.510,00	0,00	4.939.073,21	1.261.563,21	0,00
	448100 Erstattungen vom Land	2.829.776,97	2.020.224,00	0,00	2.501.221,56	480.997,56	0,00
	448200 Erstattungen von Gemeinden/GV	1.464.087,74	1.559.050,00	0,00	2.343.651,18	784.601,18	0,00
	448300 Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	96.748,66	95.736,00	0,00	91.358,11	-4.377,89	0,00
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	2.500,00	0,00	840,00	-1.660,00	0,00
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.514,79	0,00	0,00	2.002,36	2.002,36	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.951.879,95	2.834.777,00	0,00	4.898.658,13	2.063.881,13	0,00
	450100 Sonstige ordentliche Erträge	59.449,43	110.000,00	0,00	58.735,95	-51.264,05	0,00
	451100 Konzessionsabgaben	1.179.704,07	1.335.000,00	0,00	1.292.523,16	-42.476,84	0,00
	452500 Erstattung von sonstigen Steuern	101.737,80	512.000,00	0,00	101.593,80	-410.406,20	0,00
	454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	596,65	0,00	0,00	195.059,28	195.059,28	0,00

# Ergebnisrechnung 2024

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
		1	2	3	4	5	6
454200	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	45.604,97	0,00	0,00	34.131,08	34.131,08	0,00
454700	Erträge aus Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage	-162.459,65	0,00	0,00	-268.305,75	-268.305,75	0,00
456100	Bußgelder	134.858,00	146.100,00	0,00	156.813,22	10.713,22	0,00
456200	Säumniszuschläge	269.777,30	200.000,00	0,00	1.032.807,57	832.807,57	0,00
457100	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	222.308,54	74.077,00	0,00	217.159,28	143.082,28	0,00
458200	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	115.244,49	0,00	0,00	1.034.779,48	1.034.779,48	0,00
458300	Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-108.038,25	0,00	0,00	247.878,90	247.878,90	0,00
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	1.093.096,60	457.600,00	0,00	795.482,16	337.882,16	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	159.740,08	200.000,00	0,00	179.973,98	-20.026,02	0,00
471100	Aktivierte Eigenleistungen	159.740,08	200.000,00	0,00	179.973,98	-20.026,02	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>87.651.213,93</b>	<b>89.113.798,00</b>	<b>0,00</b>	<b>92.997.096,92</b>	<b>3.883.298,92</b>	<b>0,00</b>
11	- Personalaufwendungen	20.878.069,35	24.171.840,00	0,00	22.932.835,01	-1.239.004,99	0,00
501100	Dienstbezüge Beamte	3.881.837,01	4.135.963,00	0,00	3.824.493,28	-311.469,72	0,00
501200	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	12.140.637,87	14.411.886,00	0,00	13.073.532,72	-1.338.353,28	0,00
501900	Sonstige Beschäftigungsaufwendungen	14.313,25	17.000,00	0,00	7.956,52	-9.043,48	0,00
502200	Beiträge Zusatzversorgung tariflich Beschäftigte	893.412,40	1.101.045,00	0,00	1.009.563,88	-91.481,12	0,00
503200	Beiträge gesetzl. Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	2.286.010,21	2.960.256,00	0,00	2.531.637,16	-428.618,84	0,00
504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	673.482,61	714.460,00	0,00	693.047,45	-21.412,55	0,00
505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	1.034.152,00	550.000,00	0,00	1.320.270,00	770.270,00	0,00
506100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	-45.776,00	281.230,00	0,00	472.334,00	191.104,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.632.720,69	1.750.000,00	0,00	1.820.697,63	70.697,63	0,00
512100	Beiträge Versorgungskasse Beamte	1.632.720,69	1.750.000,00	0,00	1.820.697,63	70.697,63	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.916.209,41	16.685.852,64	1.223.343,64	14.257.311,07	-2.428.541,57	1.197.143,99
520100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	243.822,89	585.500,00	0,00	368.138,97	-217.361,03	36.378,57
521500	Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	1.352.350,09	2.388.477,35	726.702,35	1.842.562,17	-545.915,18	535.143,89
521600	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	1.622.432,36	2.219.340,17	245.840,17	1.967.119,77	-252.220,40	251.898,87
521800	Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen	65.000,00	0,00	0,00	131.900,00	131.900,00	0,00
523100	Erstattungen an das Land	171.792,50	110.000,00	0,00	203.212,25	93.212,25	0,00
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)	1.185.456,47	1.130.000,00	0,00	1.014.939,47	-115.060,53	0,00
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude	2.638.378,93	3.014.730,00	0,00	2.953.698,12	-61.031,88	0,00
525100	Haltung von Fahrzeugen	412.497,91	400.100,00	0,00	415.717,54	15.617,54	0,00
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	255.505,37	271.234,00	0,00	317.283,11	46.049,11	33.500,00
527100	Lernmittel	100.288,29	163.754,00	0,00	130.084,24	-33.669,76	0,00
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	182.675,90	159.364,00	0,00	188.487,80	29.123,80	0,00
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.686.008,70	6.243.353,12	250.801,12	4.724.167,63	-1.519.185,49	340.222,66
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.983.254,03	7.937.739,00	0,00	8.145.472,07	207.733,07	0,00
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	7.711.339,61	7.877.739,00	0,00	7.900.891,68	23.152,68	0,00
573100	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	271.914,42	60.000,00	0,00	244.580,39	184.580,39	0,00
15	- Transferaufwendungen	43.678.152,18	46.534.090,00	0,00	47.708.040,46	1.173.950,46	0,00
531700	Zuschüsse an private Unternehmen	0,00	0,00	0,00	32.978,99	32.978,99	0,00
531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	11.604.455,61	11.817.000,00	0,00	11.538.703,56	-278.296,44	0,00

# Ergebnisrechnung 2024

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
		1	2	3	4	5	6
532800	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	41.469,24	125.000,00	0,00	82.938,48	-42.061,52	0,00
533100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	3.689.215,80	4.123.100,00	0,00	5.756.268,95	1.633.168,95	0,00
533200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	4.789.585,89	5.323.000,00	0,00	4.858.936,90	-464.063,10	0,00
533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	7.756,50	13.500,00	0,00	17.194,72	3.694,72	0,00
533900	Sonstige soziale Leistungen	2.939.783,20	2.990.100,00	0,00	3.157.133,69	167.033,69	0,00
534100	Gewerbesteuerumlage	1.114.873,88	1.178.279,00	0,00	1.292.596,64	114.317,64	0,00
537400	Kreisumlage allgemein	14.877.781,33	16.459.529,00	0,00	16.459.828,74	299,74	0,00
537600	Kreisumlage andere Mehrbelastungen	622.446,79	449.442,00	0,00	397.926,08	-51.515,92	0,00
537900	Zweckverbandsumlagen	3.186.524,00	3.375.140,00	0,00	3.432.571,71	57.431,71	0,00
539100	Sonstige Transferaufwendungen	24.708,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539500	Verlustübernahmen bei Betrieben	300.000,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
539900	Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung Dritter, Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach SGB IX	479.551,00	480.000,00	0,00	480.962,00	962,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.407.295,46	3.886.065,04	154.006,04	4.430.596,63	544.531,59	162.017,94
541100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	176.303,00	0,00	0,00	137.674,56	137.674,56	0,00
541200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	106.411,87	140.000,00	0,00	175.123,91	35.123,91	0,00
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	366.783,00	427.685,00	0,00	376.305,54	-51.379,46	0,00
542200	Mieten und Pachten	430.673,81	716.501,00	0,00	917.873,08	201.372,08	0,00
542300	Leasing	4.527,18	10.100,00	0,00	12.539,55	2.439,55	0,00
543100	Geschäftsaufwendungen	778.719,03	1.144.729,27	28.275,27	997.764,40	-146.964,87	92.253,15
543101	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 410 Euro	0,00	0,00	0,00	6,74	6,74	0,00
543102	Vermögensgegenstände unter 800 € netto	523.166,93	790.370,77	125.730,77	568.478,59	-221.892,18	69.764,79
544500	sonstige Steuern	394.609,83	108.649,00	0,00	127.719,62	19.070,62	0,00
544600	Versicherungen	389.579,20	410.300,00	0,00	396.583,06	-13.716,94	0,00
544800	Schadensfälle	629.161,67	60.000,00	0,00	177.427,31	117.427,31	0,00
545700	Erstattungen an private Unternehmen	50.000,00	25.000,00	0,00	24.600,00	-400,00	0,00
547100	Wertveränderungen bei Sachanlagen	71.202,23	0,00	0,00	54.531,12	54.531,12	0,00
547300	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	10.851,38	0,00	0,00	-21.024,26	-21.024,26	0,00
547700	Wertveränderungen bei Sachanlagen aus Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage	-71.202,23	0,00	0,00	-54.531,12	-54.531,12	0,00
549100	Verfüungsmittel	2.057,82	3.000,00	0,00	1.689,96	-1.310,04	0,00
549200	Fraktionszuwendungen	8.588,87	9.120,00	0,00	8.583,94	-536,06	0,00
549500	Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	476.291,63	0,00	0,00	482.300,83	482.300,83	0,00
549900	Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.570,24	40.610,00	0,00	46.949,80	6.339,80	0,00
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>91.495.701,12</b>	<b>100.965.586,68</b>	<b>1.377.349,68</b>	<b>99.294.952,87</b>	<b>-1.670.633,81</b>	<b>1.359.161,93</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-3.844.487,19</b>	<b>-11.851.788,68</b>	<b>-1.377.349,68</b>	<b>-6.297.855,95</b>	<b>5.553.932,73</b>	<b>-1.359.161,93</b>
19	+ Finanzerträge	3.043.660,94	1.761.000,00	0,00	1.847.822,46	86.822,46	0,00
461700	Zinserträge von Kreditinstituten	6.986,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
465100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.034.154,15	825.000,00	0,00	904.236,49	79.236,49	0,00
469100	Sonstige Finanzerträge	1.002.520,68	936.000,00	0,00	943.585,97	7.585,97	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.235.000,53	1.590.000,00	0,00	1.842.781,82	252.781,82	0,00
551700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	421.993,91	750.000,00	0,00	651.621,97	-98.378,03	0,00
559900	Sonstige Finanzaufwendungen	813.006,62	840.000,00	0,00	1.191.159,85	351.159,85	0,00

# Ergebnisrechnung 2024

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
	1	2	3	4	5	6
<b>21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>1.808.660,41</b>	<b>171.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.040,64</b>	<b>-165.959,36</b>	<b>0,00</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-2.035.826,78</b>	<b>-11.680.788,68</b>	<b>-1.377.349,68</b>	<b>-6.292.815,31</b>	<b>5.387.973,37</b>	<b>-1.359.161,93</b>
23 + Außerordentliche Erträge	126.906,31	0,00	0,00	57.706,92	57.706,92	0,00
491100 Außerordentliche Erträge	126.906,31	0,00	0,00	57.706,92	57.706,92	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	121.939,31	57.706,92	57.706,92	494.068,71	436.361,79	8.000,00
591100 Außergewöhnliche Aufwendungen	121.939,31	57.706,92	57.706,92	494.068,71	436.361,79	8.000,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>4.967,00</b>	<b>-57.706,92</b>	<b>-57.706,92</b>	<b>-436.361,79</b>	<b>-378.654,87</b>	<b>-8.000,00</b>
<b>26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-2.030.859,78</b>	<b>-11.738.495,60</b>	<b>-1.435.056,60</b>	<b>-6.729.177,10</b>	<b>5.009.318,50</b>	<b>-1.367.161,93</b>
27 + Globaler Minderaufwand		0,00				
<b>28 = Jahresergebnis nach Berücksichtigung globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)</b>	<b>-2.030.859,78</b>	<b>-11.738.495,60</b>	<b>-1.435.056,60</b>	<b>-6.729.177,10</b>	<b>5.009.318,50</b>	<b>-1.367.161,93</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-162.459,65	0,00	0,00	-268.305,75	-268.305,75	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	71.202,23	0,00	0,00	54.531,12	54.531,12	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 und 32)</b>	<b>-91.257,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-213.774,63</b>	<b>-213.774,63</b>	<b>0,00</b>

# Finanzrechnung 2024

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächtigungsübertragung
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	37.856.752,34	39.780.089,00	0,00	40.684.343,77	904.254,77	0,00
	601100 Grundsteuer A	180.746,97	185.133,00	0,00	190.857,10	5.724,10	0,00
	601200 Grundsteuer B	6.118.633,58	6.180.792,00	0,00	5.930.246,52	-250.545,48	0,00
	601300 Gewerbesteuer	13.697.021,28	14.476.000,00	0,00	15.880.472,98	1.404.472,98	0,00
	602100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.835.608,90	14.677.516,00	0,00	14.671.989,50	-5.526,50	0,00
	602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.934.922,82	2.113.599,00	0,00	2.040.272,58	-73.326,42	0,00
	603100 Vergnügungssteuer	376.930,47	500.000,00	0,00	313.727,37	-186.272,63	0,00
	603200 Hundesteuer	197.462,17	232.000,00	0,00	212.471,25	-19.528,75	0,00
	605100 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.515.426,15	1.415.049,00	0,00	1.444.306,47	29.257,47	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.396.558,57	24.326.972,00	0,00	23.725.162,80	-601.809,20	0,00
	611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	13.837.863,00	13.759.449,00	0,00	13.760.593,00	1.144,00	0,00
	613100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	558.978,92	346.731,00	0,00	357.318,19	10.587,19	0,00
	614000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	164.937,64	1.158.300,00	0,00	25.636,00	-1.132.664,00	0,00
	614100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	10.827.124,12	9.052.342,00	0,00	9.572.574,22	520.232,22	0,00
	614200 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	3.215,00	7.250,00	0,00	7.456,00	206,00	0,00
	614300 Zuweisungen für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dergl.	0,00	0,00	0,00	-5.734,61	-5.734,61	0,00
	614400 Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen	154,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	614700 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	1.500,00	1.300,00	0,00	1.750,00	450,00	0,00
	614800 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	2.785,64	1.600,00	0,00	5.570,00	3.970,00	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	915.991,38	875.300,00	0,00	1.104.931,30	229.631,30	0,00
	621100 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	769.732,50	725.300,00	0,00	996.281,46	270.981,46	0,00
	622100 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	146.258,88	150.000,00	0,00	108.649,84	-41.350,16	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.759.133,19	12.352.900,00	0,00	11.721.267,18	-631.632,82	0,00
	631100 Verwaltungsgebühren	674.951,35	550.750,00	0,00	563.125,20	12.375,20	0,00
	632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	10.084.181,84	11.802.150,00	0,00	11.158.141,98	-644.008,02	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	574.206,26	580.893,00	0,00	472.497,57	-108.395,43	0,00
	640100 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.170,21	450,00	0,00	2.118,60	1.668,60	0,00
	641100 Mieten und Pachten	316.742,35	345.320,00	0,00	314.066,82	-31.253,18	0,00
	642100 Einzahlungen aus Verkaufserlöse (bewegliche Sachen)	210.932,89	209.950,00	0,00	129.759,84	-80.190,16	0,00
	646100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	44.360,81	25.173,00	0,00	26.552,31	1.379,31	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.168.328,35	3.677.510,00	0,00	4.302.081,42	624.571,42	0,00
	648100 Erstattungen vom Land	2.821.723,22	2.020.224,00	0,00	2.581.025,31	560.801,31	0,00
	648200 Erstattungen von Gemeinden/GV	1.241.845,53	1.559.050,00	0,00	1.628.171,68	69.121,68	0,00
	648300 Erstattungen von Zweckverbänden	102.736,24	95.736,00	0,00	90.236,31	-5.499,69	0,00
	648700 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	2.500,00	0,00	840,00	-1.660,00	0,00
	648800 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.023,36	0,00	0,00	1.808,12	1.808,12	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.093.725,25	2.806.108,00	0,00	3.245.662,53	439.554,53	0,00
	650100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.128,05	110.000,00	0,00	70.210,51	-39.789,49	0,00
	651100 Konzessionsabgaben	1.187.014,60	1.335.000,00	0,00	1.085.351,28	-249.648,72	0,00
	652200 Einzahlungen aus Umsatzsteuer	66.513,02	55.908,00	0,00	58.800,06	2.892,06	0,00
	652500 Erstattung von sonstigen Steuern	101.737,80	512.000,00	0,00	101.593,80	-410.406,20	0,00
	655100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.755,61	20.600,00	0,00	16.462,61	-4.137,39	0,00
	656100 Bußgelder	108.424,99	125.500,00	0,00	128.160,43	2.660,43	0,00
	656200 Säumniszuschläge	123.929,91	200.000,00	0,00	968.992,44	768.992,44	0,00
	659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.445.221,27	447.100,00	0,00	816.091,40	368.991,40	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.041.140,26	953.000,00	0,00	1.031.583,88	78.583,88	0,00

# Finanzrechnung 2024

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächtigungsübertragung
		1	2	3	4	5	6
661700	Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	6.986,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
665100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.034.154,15	825.000,00	0,00	904.236,49	79.236,49	0,00
669100	Sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	128.000,00	0,00	127.347,39	-652,61	0,00
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>84.805.835,60</b>	<b>85.352.772,00</b>	<b>0,00</b>	<b>86.287.530,45</b>	<b>934.758,45</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	19.525.361,10	23.340.610,00	0,00	21.155.626,23	-2.184.983,77	0,00
701100	Dienstbezüge Beamte	3.583.814,01	4.135.963,00	0,00	3.839.916,32	-296.046,68	0,00
701200	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	12.073.585,87	14.411.886,00	0,00	13.073.532,72	-1.338.353,28	0,00
701900	Sonstige Beschäftigte	15.056,00	17.000,00	0,00	7.928,70	-9.071,30	0,00
702200	Beiträge Zusatzversorgung tariflich Beschäftigte	893.412,40	1.101.045,00	0,00	1.009.563,88	-91.481,12	0,00
703200	Beiträge gesetzl. Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	2.286.010,21	2.960.256,00	0,00	2.531.637,16	-428.618,84	0,00
704100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	673.482,61	714.460,00	0,00	693.047,45	-21.412,55	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.708.333,74	1.750.000,00	0,00	1.863.745,25	113.745,25	0,00
712100	Beiträge Versorgungskasse Beamte	1.708.333,74	1.750.000,00	0,00	1.863.745,25	113.745,25	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.416.422,07	15.863.620,64	1.223.343,64	13.911.869,27	-1.951.751,37	1.160.765,42
720100	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	221.923,04	316.000,00	0,00	159.408,05	-156.591,95	0,00
721500	Instandhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	1.312.801,40	1.825.745,35	726.702,35	1.830.607,33	4.861,98	535.143,89
721600	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	1.427.593,44	2.219.340,17	245.840,17	2.097.491,31	-121.848,86	251.898,87
723100	Erstattungen an das Land	171.792,50	110.000,00	0,00	162.616,75	52.616,75	0,00
723200	Erstattung an Gemeinden (GV)	1.015.001,57	1.130.000,00	0,00	1.085.930,37	-44.069,63	0,00
724100	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.570.509,58	3.014.730,00	0,00	2.868.621,22	-146.108,78	0,00
725100	Haltung von Fahrzeugen	408.017,03	400.100,00	0,00	418.759,30	18.659,30	0,00
725500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	254.116,11	271.234,00	0,00	307.619,01	36.385,01	33.500,00
727100	Lermittel	100.153,16	163.754,00	0,00	131.825,94	-31.928,06	0,00
728100	Erwerb von Vorräten	181.273,24	169.364,00	0,00	180.346,83	10.982,83	0,00
729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	4.753.241,00	6.243.353,12	250.801,12	4.668.643,16	-1.574.709,96	340.222,66
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.232.724,53	1.590.000,00	0,00	1.859.594,15	269.594,15	0,00
751700	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	410.618,91	750.000,00	0,00	658.685,30	-91.314,70	0,00
759900	Sonstige Finanzauszahlungen	822.105,62	840.000,00	0,00	1.200.908,85	360.908,85	0,00
14	- Transferauszahlungen	42.997.623,09	46.591.796,92	57.706,92	48.710.160,63	2.118.363,71	8.000,00
731700	Zuschüsse an private Unternehmen	0,00	0,00	0,00	32.978,99	32.978,99	0,00
731800	Zuschüsse an übrige Bereiche	11.297.121,42	11.874.706,92	57.706,92	12.354.566,41	479.859,49	8.000,00
732800	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	20.734,62	125.000,00	0,00	82.938,48	-42.061,52	0,00
733100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	3.629.702,70	4.123.100,00	0,00	5.545.959,45	1.422.859,45	0,00
733200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	4.794.665,55	5.323.000,00	0,00	4.889.479,85	-433.520,15	0,00
733800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	7.629,00	13.500,00	0,00	17.296,65	3.796,65	0,00
733900	Sonstige soziale Leistungen	2.934.778,31	2.990.100,00	0,00	3.166.467,11	176.367,11	0,00
734100	Gewerbesteuerumlage	1.018.774,80	1.178.279,00	0,00	1.428.995,14	250.716,14	0,00
737400	Kreisumlage allgemein	14.877.781,33	16.459.529,00	0,00	16.459.828,74	299,74	0,00
737600	Kreisumlage andere Mehrbelastungen	425.651,42	449.442,00	0,00	618.116,10	168.674,10	0,00
737900	Zweckverbandsumlagen	3.186.524,00	3.375.140,00	0,00	3.432.571,71	57.431,71	0,00
739100	Sonstige Transferauszahlungen	24.708,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
739500	Verlustübernahmen bei Betrieben	300.000,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
739900	Sonstige Transferauszahlungen ohne Gegenleistungsverpflichtung Dritter, Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach SGB IX	479.551,00	480.000,00	0,00	480.962,00	962,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	3.784.596,79	4.172.446,58	155.677,58	4.181.319,89	8.873,31	207.360,04

# Finanzrechnung 2024

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächtigungsübertragung
		1	2	3	4	5	6
741100	Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	178.724,56	178.724,56	0,00
741200	Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	124.468,49	140.000,00	0,00	152.351,69	12.351,69	0,00
742100	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	367.583,71	427.685,00	0,00	373.599,29	-54.085,71	0,00
742200	Mieten und Pachten	477.416,17	716.351,00	0,00	907.247,35	190.896,35	0,00
742300	Leasing	4.527,18	10.100,00	0,00	12.539,55	2.439,55	0,00
743100	Geschäftsauszahlungen	765.058,98	1.144.729,27	28.275,27	1.034.265,57	-110.463,70	92.253,15
744200	Umsatzsteuer	49.213,98	17.031,54	1.671,54	42.192,14	25.160,60	1.671,54
744500	sonstige Steuern	391.166,10	108.649,00	0,00	132.384,35	23.735,35	0,00
744600	Versicherungen	389.799,56	410.300,00	0,00	395.311,32	-14.988,68	0,00
744800	Schadensfälle	634.989,19	60.000,00	0,00	182.001,64	122.001,64	0,00
745700	Erstattungen an private Unternehmen	25.000,00	25.000,00	0,00	49.600,00	24.600,00	0,00
749100	Verfügungsmittel	2.007,82	3.000,00	0,00	1.669,96	-1.330,04	0,00
749200	Fraktionszuwendungen	8.588,87	9.120,00	0,00	8.868,94	-251,06	0,00
749900	Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.356,40	830.980,77	125.730,77	618.014,82	-212.965,95	69.764,79
771100	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.420,34	269.500,00	0,00	92.548,71	-176.951,29	43.670,56
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>81.665.061,32</b>	<b>93.308.474,14</b>	<b>1.436.728,14</b>	<b>91.682.315,42</b>	<b>-1.626.158,72</b>	<b>1.376.125,46</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>3.140.774,28</b>	<b>-7.955.702,14</b>	<b>-1.436.728,14</b>	<b>-5.394.784,97</b>	<b>2.560.917,17</b>	<b>-1.376.125,46</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.997.190,33	5.437.462,00	0,00	4.808.725,03	-628.736,97	0,00
681000	Investitionszuwendungen vom Bund	1.401.339,03	705.330,00	0,00	454.165,68	-251.164,32	0,00
681100	Investitionszuweisungen vom Land	3.523.958,75	4.727.982,00	0,00	4.351.959,35	-376.022,65	0,00
681300	Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	59.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
681700	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	2.600,00	3.650,00	0,00	2.600,00	-1.050,00	0,00
681800	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	9.692,55	500,00	0,00	0,00	-500,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	45.609,64	2.098.480,00	0,00	352.182,25	-1.746.297,75	0,00
682100	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	2.031.730,00	0,00	316.907,66	-1.714.822,34	0,00
683100	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	45.609,64	66.750,00	0,00	35.274,59	-31.475,41	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	534.933,39	534.933,39	0,00
684300	Einzahlungen aus der Veräußerung von sonstigen Anteilsrechten	0,00	0,00	0,00	534.933,39	534.933,39	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	68.934,26	240.000,00	0,00	221.838,25	-18.161,75	0,00
688100	Beiträge und ähnliche Entgelte	68.934,26	240.000,00	0,00	221.838,25	-18.161,75	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.111.734,23</b>	<b>7.775.942,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.917.678,92</b>	<b>-1.858.263,08</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	741.384,18	5.307.656,23	2.431.656,23	2.596.833,19	-2.710.823,04	343.000,00
782100	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	741.384,18	5.307.656,23	2.431.656,23	2.596.833,19	-2.710.823,04	343.000,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.289.467,93	29.783.910,60	16.626.910,60	6.120.872,65	-23.663.037,95	21.520.809,16
785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	3.714.876,61	12.201.034,51	5.421.034,51	2.121.432,26	-10.079.602,25	8.189.066,68
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	2.571.052,73	17.472.876,09	11.145.876,09	3.924.937,46	-13.547.938,63	13.296.245,41
785300	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	3.538,59	110.000,00	60.000,00	74.502,93	-35.497,07	35.497,07
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.499.655,80	3.006.246,37	1.598.193,37	1.508.997,97	-1.497.248,40	959.286,07
783100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 800 Euro	1.499.655,80	3.006.246,37	1.598.193,37	1.508.997,97	-1.497.248,40	959.286,07

# Finanzrechnung 2024

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächtigungsübertragung
	in EUR					
	1	2	3	4	5	6
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	34.500,00	0,00	60.606,31	26.106,31	0,00
784000 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	36.106,31	36.106,31	0,00
784300 Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten	0,00	24.500,00	0,00	24.500,00	0,00	0,00
784800 Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Finanzanlagen	1.000,00	10.000,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	145.107,55	252.892,45	192.892,45	0,00	-252.892,45	0,00
781200 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	145.107,55	252.892,45	192.892,45	0,00	-252.892,45	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.676.615,46</b>	<b>38.385.205,65</b>	<b>20.849.652,65</b>	<b>10.287.310,12</b>	<b>-28.097.895,53</b>	<b>22.823.095,23</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-3.564.881,23</b>	<b>-30.609.263,65</b>	<b>-20.849.652,65</b>	<b>-4.369.631,20</b>	<b>26.239.632,45</b>	<b>-22.823.095,23</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)</b>	<b>-424.106,95</b>	<b>-38.564.965,79</b>	<b>-22.286.380,79</b>	<b>-9.764.416,17</b>	<b>28.800.549,62</b>	<b>-24.199.220,69</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	9.472.070,00	9.759.611,00	0,00	8.712.414,00	-1.047.197,00	0,00
692710 Kreditaufnahme für Investitionen	9.472.070,00	9.759.611,00	0,00	7.830.000,00	-1.929.611,00	0,00
692730 Euro- Währung (fester Zins)	0,00	0,00	0,00	882.414,00	882.414,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	1.858.468,00	0,00	1.200.000,00	-658.468,00	0,00
693710 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	1.858.468,00	0,00	1.200.000,00	-658.468,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	883.380,67	1.044.802,00	0,00	1.780.261,73	735.459,73	0,00
792710 Tilgung von Krediten für Investitionen	883.380,67	1.044.802,00	0,00	1.780.261,73	735.459,73	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793710 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.588.689,33</b>	<b>10.573.277,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.132.152,27</b>	<b>-2.441.124,73</b>	<b>0,00</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>5.164.582,38</b>	<b>-27.991.688,79</b>	<b>-22.286.380,79</b>	<b>-1.632.263,90</b>	<b>26.359.424,89</b>	<b>-24.199.220,69</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.286.658,13	0,00	0,00	5.728.673,94	5.728.673,94	0,00
099999 SV-Anfangsbestand an Finanzmittel	1.286.658,13	0,00	0,00	5.728.673,94	5.728.673,94	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-722.525,75	-50.425,61	-9.877,61	519.027,99	569.453,60	-9.085,59
659999 Bestand an fremden Finanzmitteln	-577.790,49	15.360,00	0,00	827.391,92	812.031,92	0,00
749999 Bestand an fremden Finanzmitteln	-144.735,26	-65.785,61	-9.877,61	-308.363,93	-242.578,32	-9.085,59
<b>41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>5.728.673,94</b>	<b>-28.042.114,40</b>	<b>-22.296.258,40</b>	<b>4.615.438,03</b>	<b>32.657.552,43</b>	<b>-24.208.306,28</b>

# Bilanz Aktiva 2024

Bezeichnung		Stand zum	Stand zum	Differenz
		01.01.2024	31.12.2024	
		in EUR		
<b>Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		<b>1.518.361,75</b>	<b>1.518.361,75</b>	<b>0,00</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>228.602.119,83</b>	<b>230.059.615,54</b>	<b>1.457.495,71</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>178.086,24</b>	<b>298.609,69</b>	<b>120.523,45</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>211.918.938,28</b>	<b>212.946.464,54</b>	<b>1.027.526,26</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.346.009,85	19.126.368,55	-219.641,30
1.2.1.1	Grünflächen	17.043.482,33	16.854.078,83	-189.403,50
1.2.1.2	Ackerland	1.577.263,29	1.547.410,29	-29.853,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	716.690,00	716.305,20	-384,80
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	8.574,23	8.574,23	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	67.986.304,36	65.661.744,10	-2.324.560,26
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.874.334,20	7.712.298,87	-162.035,33
1.2.2.2	Schulen	25.929.794,08	24.790.463,13	-1.139.330,95
1.2.2.3	Wohnbauten	2.469.883,03	2.416.880,50	-53.002,53
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	31.712.293,05	30.742.101,60	-970.191,45
1.2.3	Infrastrukturvermögen	110.212.890,00	109.978.792,31	-234.097,69
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.050.304,41	17.091.088,81	40.784,40
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.584.914,96	1.551.239,94	-33.675,02
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	30.184.499,99	30.728.653,59	544.153,60
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	60.390.782,70	59.616.569,99	-774.212,71
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.002.387,94	991.239,98	-11.147,96
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	41.692,61	41.209,76	-482,85
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	126.442,49	126.442,49	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.040.191,35	5.946.442,86	906.251,51
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.008.008,56	2.162.710,80	154.702,24
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.157.399,06	9.902.753,67	2.745.354,61
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>16.505.095,31</b>	<b>16.814.541,31</b>	<b>309.446,00</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	884.933,39	374.500,00	-510.433,39
1.3.2	Beteiligungen	4.767.945,50	4.767.946,31	0,81
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	6.846.783,80	6.883.609,41	36.825,61

# Bilanz Aktiva 2024

Bezeichnung		Stand zum	Stand zum	Differenz
		01.01.2024	31.12.2024	
		in EUR		
1.3.5	Ausleihungen	4.005.432,62	4.788.485,59	783.052,97
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	4.005.432,62	4.788.485,59	783.052,97
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>19.874.892,15</b>	<b>22.995.221,20</b>	<b>3.120.329,05</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>6.963.283,15</b>	<b>9.153.658,13</b>	<b>2.190.374,98</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	6.668.311,15	8.858.686,13	2.190.374,98
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	294.972,00	294.972,00	0,00
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>7.182.935,06</b>	<b>9.226.125,04</b>	<b>2.043.189,98</b>
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.692.945,64	8.074.390,52	1.381.444,88
2.2.1.1	Gebühren	236.354,77	382.441,85	146.087,08
2.2.1.2	Beiträge	330.440,40	351.597,48	21.157,08
2.2.1.3	Steuern	2.372.308,18	2.865.981,89	493.673,71
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.022.283,63	1.644.497,38	622.213,75
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.731.558,66	2.829.871,92	98.313,26
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	328.448,84	730.708,15	402.259,31
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	277.533,76	426.656,26	149.122,50
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	50.915,08	304.051,89	253.136,81
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	161.540,58	421.026,37	259.485,79
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	5.728.673,94	4.615.438,03	-1.113.235,91
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>794.449,39</b>	<b>670.309,38</b>	<b>-124.140,01</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>250.789.823,12</b>	<b>255.243.507,87</b>	<b>4.453.684,75</b>

# Bilanz Passiva 2024

Bezeichnung		Stand zum	Stand zum	Differenz
		01.01.2024	31.12.2024	
		in EUR		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>89.678.692,77</b>	<b>83.163.312,58</b>	<b>-6.515.380,19</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	91.697.968,47	89.880.883,32	-1.817.085,15
1.2	Sonderrücklagen	11.584,08	11.606,36	22,28
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4	Bilanzieller Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.030.859,78	-6.729.177,10	-4.698.317,32
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>80.769.288,82</b>	<b>80.490.569,07</b>	<b>-278.719,75</b>
2.1	für Zuwendungen	57.829.490,10	58.308.682,10	479.192,00
2.2	für Beiträge	17.500.656,96	16.659.386,65	-841.270,31
2.3	für Gebührenaussgleich	514.984,62	818.158,36	303.173,74
2.4	Sonstige Sonderposten	4.924.157,14	4.704.341,96	-219.815,18
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>44.102.988,84</b>	<b>45.475.014,19</b>	<b>1.372.025,35</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	40.640.475,00	42.433.079,00	1.792.604,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	981.596,64	559.089,02	-422.507,62
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.480.917,20	2.482.846,17	1.928,97
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>32.282.791,84</b>	<b>42.103.309,86</b>	<b>9.820.518,02</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	23.028.485,61	29.851.791,84	6.823.306,23
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	23.028.485,61	29.851.791,84	6.823.306,23
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	58.230,76	1.254.276,80	1.196.046,04
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.642.139,78	3.159.543,20	517.403,42
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.466.421,74	796.974,13	-669.447,61
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.476.205,53	2.512.296,58	1.036.091,05
4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.611.308,42	4.528.427,31	917.118,89
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.956.060,85	4.011.302,17	55.241,32

# Bilanz Passiva 2024

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	01.01.2024	31.12.2024	
in EUR			
Bilanzsumme	250.789.823,12	255.243.507,87	4.453.684,75

## Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2026 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 15.12.2025 bis einschl. 04.02.2026

bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, Zimmer 325 (3. Obergeschoss), nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02451-629 113, während der Publikumszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Die Publikumszeiten sind:

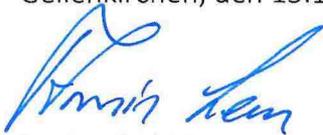
montags bis freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

Ebenso ist der Entwurf auf der städtischen Homepage einsehbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige dort innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geilenkirchen in öffentlicher Sitzung.

Geilenkirchen, den 15.12.2025



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister